



Satzung der Gesellschaft der Chinafreunde e.V., Partnerschaftsverein Köln-Peking

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Gesellschaft der Chinafreunde e.V.,
Partnerschaftsverein Köln-Peking.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der
Völkerverständigung, insbesondere durch

- Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Workshops, die des interkulturellen Austausches und Lernens dienen
- Durchführung von kulturellen, künstlerischen und allgemeinen Veranstaltungen, Projekten und Ausstellungen, die den Bürgern der Region Köln möglichst ein objektives Bild des modernen Chinas im Wandel vermitteln soll
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit China und der Städtepartnerschaft Köln-Peking
- Durchführung von Recherchen, Studien, Veranstaltungen und Workshops/Seminaren im Kontext developmentspolitischer Bildungsarbeit und der Städtepartnerschaft Köln-Peking
- aktive Vernetzung und Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen, Initiativen und Unternehmen zur Konzeption und Umsetzung von Projekten, Veranstaltungen und Workshops
- Unterstützung und Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Peking in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln, soweit dies im Rahmen der Vereinsarbeit möglich ist.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit – Auflösung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins und im Falle, dass die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen, ist das Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. zur Verwendung für die chinesischen SOS-Kinderdörfer ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

6. Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Auflösung auf einer vorhergehenden Mitgliederversammlung beantragt wurde.

7. Die Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 4 Mitglieder/Organe/Mitgliederversammlung Mitglieder:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Für eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Begründung nicht erforderlich.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand folgt.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

6. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Arbeit des Vereins schädigen, sich nicht gemäß den in der Satzung festgelegten Zwecken des Vereins verhalten oder die Arbeit des Vereins und seiner Organe behindern, können vom Vorstand ohne schriftliche Begründung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht am Vereinsvermögen zu. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Zuwendungen oder fälligen

Beiträgen.

Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann dann der Beschluss des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Organe:

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Verein kann einen Beirat bestellen. Über die Bestellung und die Zusammensetzung sowie eine Beiratsordnung beschließt der Vorstand.

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem zu Beginn der Versammlung zu benennenden Mitglied protokolliert und vom Vorstand unterschrieben.

3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht der Kassenprüfer entgegen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.

7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung mit den von den Initiatoren beantragten Tagesordnungspunkten einladen.

Über Anträge kann nur beschlossen werden, wenn

sie mit der Einladung angekündigt werden.
Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Grundsätzlich gilt § 32 Abs.1 BGB.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um die deutschchinesischen Beziehungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ernennung erfolgt von den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit beitragsfreier Vereinsmitgliedschaft verbunden.

§ 6 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Vorstandsmitglieder arbeiten zur Erfüllung der Vereinszwecke und sind zu einem respektvollen Miteinander mit allen Vorstands- und Vereinsmitgliedern verpflichtet. Vereinschädigendes Verhalten kann zu einer Abberufung des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung führen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin / dem Kassenwart.

In den Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Beisitzer kooptieren. Vorstandsmitglieder und Beisitzer, die dreimal hintereinander unentschuldigt an Vorstandssitzungen nicht teilnehmen, verlieren ihr Mandat.

Vorstandsmitglieder, denen das Mandat entzogen wurde, werden kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

Der Vorstand informiert die Mitglieder innerhalb einer Woche, nachdem ein Vorstandsposten vakant geworden ist. Für ein vakant werdendes Vorstandsamt müssen sich interessierte Mitglieder mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand anmelden und vorstellen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, mindestens zwei der drei Mitglieder aus Absatz 2.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann aus Fördergeldern/Zuschüssen für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach §3 Nr 26a Estg steuerfreien Betrags erhalten. Die Höhe der Vergütung für das einzelne Vorstandsmitglied legt der Vorstand gemeinsam fest. Die Vereinsmitglieder sind darüber schriftlich vom Vorsitzenden zu informieren. Sollten 20 % der Mitglieder Einspruch dagegen erheben, wird eine Mitgliederversammlung einberufen.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/den Vorsitzenden

(einzelvertretungsberechtigt) oder durch die/den stellv. Vorsitzende/n zusammen mit der Kassenwartin / dem Kassenwart (gemeinsam vertretungsberechtigt) vertreten.

8. Der Vorstand lädt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

10. Der Vorstand informiert die Mitglieder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung über die Kassenlage, deren Beschlüsse und die Ergebnisse erfolgter Wahlen (Protokoll).

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Wahlverfahren

1. Der Vorstand ist auf Verlangen in geheimer Wahl zu wählen.

2. Außer bei den Beisitzern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit, so wird unter den zwei bestplatzierten

eine Stichwahl mit relativer Mehrheit durchgeführt.

3. Die Beisitzer werden bei geheimer Wahl wie folgt gewählt: Jedes Mitglied kann höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Falls erforderlich, erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Scheiden Kassenprüfer während ihrer Wahlperiode vorzeitig aus, vergibt der Vorstand die Kassenprüfung an andere Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Köln, den 05.04.2006

Die Annahme der Satzung bestätigten die Gründungsmitglieder durch Unterschrift auf einer besonderen Liste.

Köln, den 01.12.2011

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 01.12.2011

Geänderte Fassung gemäß außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 18.08.2014

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 23.06.2015